

Satzung



Eingetragen im Vereinsregister Saarbrücken unter der Nummer 3760

S A T Z U N G - Dudweiler Statt-Theater

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dudweiler Statt-Theater“.
2. Er führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener“ Verein in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken-Dudweiler.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist das Betreiben eines Amateurtheaters, insbesondere die Veranstaltung von Theateraufführungen und Kabarettprogrammen.
2. Weiteres Ziel ist die Beteiligung an Veranstaltungen anderer natürlicher oder juristischer Personen.
3. Der Wirkungskreis ist nicht auf den Stadtbezirk Dudweiler beschränkt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und zahlen keinen Eintritt

8. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
9. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilliges Ausscheiden
 - c) Ausschluss aus dem Verein

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst und dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein.
3. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, die aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bleiben bestehen (insbesondere zugesagte Rollen, Theaterstücke etc.).

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der diesbezügliche Antrag ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per eingeschriebenen Brief in Abschrift zu übermitteln.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung über den Ausschlussantrag zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
6. Falls das ausgeschlossene Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, soll ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich per eingeschriebenem Brief bekanntgemacht werden.
7. Ist ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als vier Wochen mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, erfolgt eine letzte Zahlungsaufforderung mit dem Hinweis auf möglichen Ausschluss aus dem Verein. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann das Mitglied durch einfachen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dies ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 6 Finanzirung

1. Der Verein finanziert sich und seine Projekte aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern und Spenden.
2. Der Verein bemüht sich um Mittel aus öffentlichen und privaten Kulturförderprogrammen
3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgelegt; sie kann auf Antrag eines Mitglieds in einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 1.4. für das ganze Jahr zu entrichten.
5. Spenden aus politischen Parteien dürfen nicht angenommen werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Organisationsleiter, Kassenführer, Schriftführer oder Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des jeweils die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag ergibt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt; er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden unter einer Einhaltungsfrist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich einberufen. Ein Termin für die folgende Vorstandssitzung kann auch in einer Vorstandssitzung beschlossen werden.
7. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens des zehnten Teiles der Mitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Sitzung Leitenden zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind.
11. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder delegieren (insbesondere die Verwaltung der Theaterbar, Hausverwaltung, Verwaltung der Konten, Betreuung der Bühnentechnik etc.). Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Fällen die Meinung dieser Funktionsträger einzuholen.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst innerhalb des 2. Quartals
 - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten und
 - d) wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt.
2. Der Vorstand hat jährlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Abrechnung mit Belegen ist spätestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung den Kassenprüfern vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten in der Versammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers.
4. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen

§ 10 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
3. In der Einladung muss der Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung)
4. bezeichnet sein.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, mit der Einladung alle zur Tagesordnung stehenden Punkte so genau zu erläutern, dass die Mitglieder Zeit zur Vorbereitung haben.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
3. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 4) enthalten.
4. Die neue (zweite) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberrechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, sofern sie nicht mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind und mehr als sechs Monate Mitglied im Verein sind.

§ 12 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Stimmenthaltungen sind für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, das gleiche gilt für ungültige Stimmen.
 - a) zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - b) Die Anhebung der Mitgliederbeiträge erfordert zwei Drittel Mehrheit.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. Über die nach Ziffer 1 und 2 ergänzten TÖPe, die bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht angekündigt waren, kann dennoch wirksam Beschluss gefasst werden. Dies gilt nicht für Vorstandswahlen.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Organisationsleiter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, sind die Beisitzer nach ihrem Lebensalter zur Versammlungsleitung berufen.
2. Ist kein Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung anwesend, bestimmt diese den Leiter der Versammlung aus Ihrer Mitte. Erhalten mehrere Vorschläge für den Versammlungsleiter die gleiche Stimmzahl, erfolgt zunächst eine Stichwahl der Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen; ergibt sich sodann wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem eigens dafür bestimmten Versammlungsleiter übertragen werden.
4. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Es kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter oder Protokollführer tätig waren, unterzeichnen die jeweils letzten das ganze Protokoll.
6. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt ausdrücklich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 17 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§18 Vermögensanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung nach Beschluss der Liquidatoren.

§19

1. Der e.V. „Dudweiler Statt-Theater“ mit Sitz in Dudweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen weder für die mittelbare noch die unmittelbare Unterstützung von politischen Parteien verwendet werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.